

VI. Gewerbe.

1. Die Gewerbebetriebe und deren Personal nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 6 und 7.)

Vorbemerkungen.

1. Die mit der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 verbundene gewerbestatistische Aufnahme erstreckte sich auf alle Industrie-, (Handwerks-, Fabrik-, Hausindustrie,) Handels- und Verkehrsgewerbe, mit Einschluß von Kunst- und Handelsgärtnerei, gewerbemäßiger Thierzucht (d. h. von Bienen, Seidenraupen, Singvögeln, Hunden etc.) und Fischerei, Bergbau, Hütten und Salinen, Bau-, künstlerischen und Kunstgewerken, Bank- und Versicherungswesen, Versteigerung, Verleihung und Stellenvermittlung, Dienstmannsunternehmen, Verherbergungs-, Bekleidungs- und Schankgewerken. Insbesondere waren auch zu berücksichtigen die Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, die in Straf- und Besserungsanstalten auf deren Rechnung betriebenen Gewerbe, sowie die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Steinbruch, Ziegelei, Torfstich etc. Dagegen waren von der Aufnahme ausgeschlossen: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtsärztliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, außerdem der Post- und Eisenbahn-Betrieb.

2. Die aus den Aufnahmergebnissen hergestellten Nachweise umfassen sämtliche Gewerbebetriebe der selbständigen Gewerbetreibenden, auch diejenigen kleinsten Umfangs, gleichviel ob sie von den Gewerbetreibenden als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. In denjenigen Fällen, in welchen verschiedenartige Gewerbe in einem Gesamtbetriebe vereinigt sind, ist jedes Gewerbe (z. B. Spinnerei und Färberei, Maschinenfabrik und Eisengießerei) als ein besonderer Betrieb behandelt; ebenso ist bei gleichartigen, aber räumlich getrennten Gewerbebetrieben eines und desselben Inhabers jeder Betrieb (also das Haupt- wie das Filialgeschäft etc.) einzeln geführt.

3. Die Betriebe sind in Haupt- und Nebenbetriebe unterschieden. Zu den ersteren sind alle diejenigen gerechnet, in denen mindestens eine Person mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig ist, sei es als Geschäftsleiter, Gehülfe, Arbeiter etc. in der Betriebsstätte selbst, sei es vom Betriebe aus in der Hausindustrie oder auch in Straf- und Besserungsanstalten. Betriebe dagegen, in welchen keine Person mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig ist, die vielmehr eine oder mehrere Personen lediglich nebensächlich beschäftigen, gelten als Nebenbetriebe. Dabei ist zu bemerken, daß für Personen ohne eigentlichen Beruf (nicht eigentlich erwerbsthätige Familienangehörige, Pensionäre, alte und gebrechliche Personen etc.), welche zwar nur nebensächlich, aber regelmäßig im Betriebe eines selbständigen Gewerbetreibenden arbeiten, diese Arbeit als die Hauptbeschäftigung betrachtet ist.

4. Von den gewerbsthätigen Personen kommt jede nur einmal zur Nachweisung und zwar am Orte des Betriebes, in welchem sie thätig ist. Wenn eine Person mehrere Erwerbsthätigkeiten ausübt, so ist sie bei denjenigen Gewerbebetrieben nachgewiesen, in welchem sie mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig ist. Bei kom-

binirten Betrieben, deren Personal zeitlich bald in dem einen, bald in dem anderen der vereinigten Gewerbezweige Verwendung findet, sind die Personen, soweit sich das hat bewirken lassen, auf die verschiedenen Zweige des Gesamtbetriebes nach Verhältnis ihrer Leistung in denselben vertheilt, event. aber sämtlich dem hauptsächlichsten Gewerbezweige zugerechnet worden. Hieraus und aus der vorstehenden Definition der Haupt- und Nebenbetriebe ergibt sich, daß eine Nachweisung von Personen lediglich bei den Hauptbetrieben stattfinden kann.

5. In dem systematischen Verzeichniß der Gewerbe sind dieselben zu zwanzig nach den Hauptzweigen der gewerblichen Thätigkeit abgegrenzten Gruppen zusammengefaßt, die Gruppen (mit Ausnahme von dreien) in Klassen und diese größtentheils wieder in Ordnungen zerlegt. Da es bei der sehr großen Zahl von Gewerben unthunlich erscheint, diese alle einzeln zu behandeln, so umfassen auch selbst die Ordnungen noch verschiedene, aber allerdings einander nahe verwandte Gewerbearten. In den nachfolgenden Uebersichten werden die Gruppen durch römische Ziffern, die Klassen durch lateinische Buchstaben, die Ordnungen durch arabische Ziffern bezeichnet.

6. Die folgende, für das Reich im Ganzen aufgestellte Uebersicht A beziffert für jede Gruppe, Klasse und Ordnung zunächst die Gewerbebetriebe, mit Unterscheidung der Haupt- und Nebenbetriebe, und die gewerbsthätigen Personen in ihrer Gesamtheit und hebt hierauf die mehr als fünf Gehülfen (im weitesten Sinne, also mit Einschluß des Verwaltungspersonals, der Arbeiter etc.) innerhalb ihrer Betriebsstätten verwendenden Betriebe und deren Personal (einschließlich der Geschäftsleiter) besonders heraus. In der Zahl der Betriebe (Spalte 2, 3 und 6) sind überall die hausindustriellen Betriebe, d. h. solche, die von dem Gewerbetreibenden nach seiner eigenen Angabe in seiner Wohnung für ein fremdes Geschäft selbständig ausgeübt werden, einbegriffen. Ebenso sind auch unter den Personen (Spalte 5 und 7) die in den hausindustriellen Betrieben beschäftigten in entsprechender Weise, d. h. bei den Betrieben der selbständigen Hausindustriellen (nach deren Angaben) und nur bei diesen, nicht auch bei den Betrieben, von welchen aus die selbständigen Hausindustriellen Beschäftigung erhalten, in Ansaß gebracht.

Die Zahl der Personen giebt den mittleren Bestand im Jahre bezw. — bei den zu gewissen Jahreszeiten ruhenden Gewerben — in der Betriebsperiode (Saison, Kampagne) an.

7. Die unter Ziffer 6 bezüglich der hausindustriellen Betriebe und der gewerbsthätigen Personen gegebenen Erläuterungen gelten auch für die Uebersicht B, in welcher die Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe zusammen) und die Personen für die Gewerbegruppen nach Staaten und Landestheilen nachgewiesen werden. Bei der Berechnung der in dieser Uebersicht enthaltenen Verhältniszahlen sind die Bevölkerungszahlen nach den Ergebnissen der Berufszählung (sogenannte Berufsbevölkerung) als Maßstab verwandt worden.